

**FLÄCHENNUTZUNGSPLAN**

**8. ÄNDERUNG**

FÜR DIE BEREICHE:

- ① Nördlich der Wakendorfer Straße, westlich der Dorfstraße und östlich der Straße "Im Busch" und teilweise westlich der Straße "Im Busch".
- ②a Östlich der B 432 und südlich der Straße "Torfredder".
- ②b Östlich der B 432 und nördlich der Straße "Nienrögen".
- ③ Fläche im "Lunden".
- ④ Östlich der B 432, nördlich des Gestüts Blum und südlich der Straße "Im Siek" (Iltzstedt).
- ⑤ Nördlich des ehemaligen Bahndammes zwischen der Dorfstraße und der Straße "Lüttdörp".
- ⑥ Fläche Flurstück 46/1 der Flur 1, Gemarkung Nahe.

**Verfahrensmerkmale:**

1. Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Gemeindevertretung vom 10.10.1998. Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist durch Aushang an den Bekanntmachungsstellen vom \_\_\_\_\_ bis zum \_\_\_\_\_ durch Abdruck in der Segeberger Zeitung / im amtlichen Bekanntmachungsblatt am 23.06.2000 erfolgt.
2. Die frühzeitige Bürgerbeteiligung nach § 3 Abs. 1 Satz 1 BauGB ist am 05.06.2000 durchgeführt worden. Auf Beschluss der Gemeindevertretung vom \_\_\_\_\_ ist nach § 1 Abs. 1 Satz 2 BauGB von der frühzeitigen Bürgerbeteiligung abgesehen worden.
3. Die von der Planung berührten Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom 26.05.2000 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden. Die Verfahren zu den Verfahrensmerkmalen Nr. 3 und 6 sind gemäß § 4 Abs. 2 BauGB gleichzeitig durchgeführt worden. Die Beteiligung der Nachbargemeinden, die von der Planung berührt sein können, ist erfolgt ( § 2 Abs. 2 BauGB ).
4. Die Gemeindevertretung hat am 10.10.2000 den Entwurf des Flächennutzungsplanes, „8. Änderung / Ergänzung, mit Erläuterungsbericht beschlossen und zur Auslegung bestimmt.
5. Der Entwurf des Flächennutzungsplanes, „8. Änderung / Ergänzung, sowie der Erläuterungsbericht haben in der Zeit vom 27.11.2000 bis zum 24.12.2000 während der Dienststunden / folgender Zeiten 08.00 bis 16.00 Uhr nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausliegen. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, daß Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zu Protokoll geltend gemacht werden können, am 27.11.2000 in der Segeberger Zeitung / in der Zeit vom \_\_\_\_\_ bis zum \_\_\_\_\_ durch Aushang ortsüblich bekannt gemacht worden.
6. Die Gemeindevertretung hat die vorgebrachten Bedenken und Anregungen sowie die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange am 02.01.2001 geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.
7. Der Entwurf des Flächennutzungsplanes, „8. Änderung / Ergänzung, ist nach der öffentlichen Auslegung ( Ziff. 5 ) geändert worden. Bei / bei der Planentwurf sowie der Erläuterungsbericht in der Zeit vom \_\_\_\_\_ bis zum \_\_\_\_\_ erneut öffentlich ausliegen. Dabei ist bestimmt worden, daß Bedenken und Anregungen nur zu den geänderten und ergänzten Teilen vorgebracht werden können. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, daß Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zu Protokoll geltend gemacht werden können, am \_\_\_\_\_ in \_\_\_\_\_ ortsüblich bekannt gemacht worden. Dabei wurde eine eingeschränkte Beteiligung nach § 3 Abs. 3 Satz 2 i. V. m. § 3 Abs. 1 Satz 2 BauGB durchgeführt.
8. Der Flächennutzungsplan, „8. Änderung / Ergänzung, wurde am 02.02.2001 abschließend von der Gemeindevertretung beschlossen. Der Erläuterungsbericht hierzu wurde mit Beschluß der Gemeindevertretung vom 02.02.2001 gebilligt.

Die Richtigkeit der Angaben in den vorstehenden Verfahrensmerkmalen Nr. 1-8 wird hiermit bescheinigt.

GEMEINDE NAHE  DEN 10. Juli 2001  
Braun  
BÜRGERMEISTER  
- Amtsvorsteher -

9. Die Genehmigung dieses Flächennutzungsplanes / Vorweggenehmigung von räumlichen und sachlichen Teilen dieses Flächennutzungsplanes, „8. Änderung / Ergänzung, wurde mit Erlaß des Innenministers des Landes Schleswig - Holstein vom 01.08.2001 Az. N 647-SD 11-10/01 mit Auflagen und Hinweisen erteilt. Gemäß § 6 Abs. 2 BauGB wurden räumliche / sachliche Teile des Flächennutzungsplanes „8. Änderung / Ergänzung, von der Genehmigung ausgenommen.

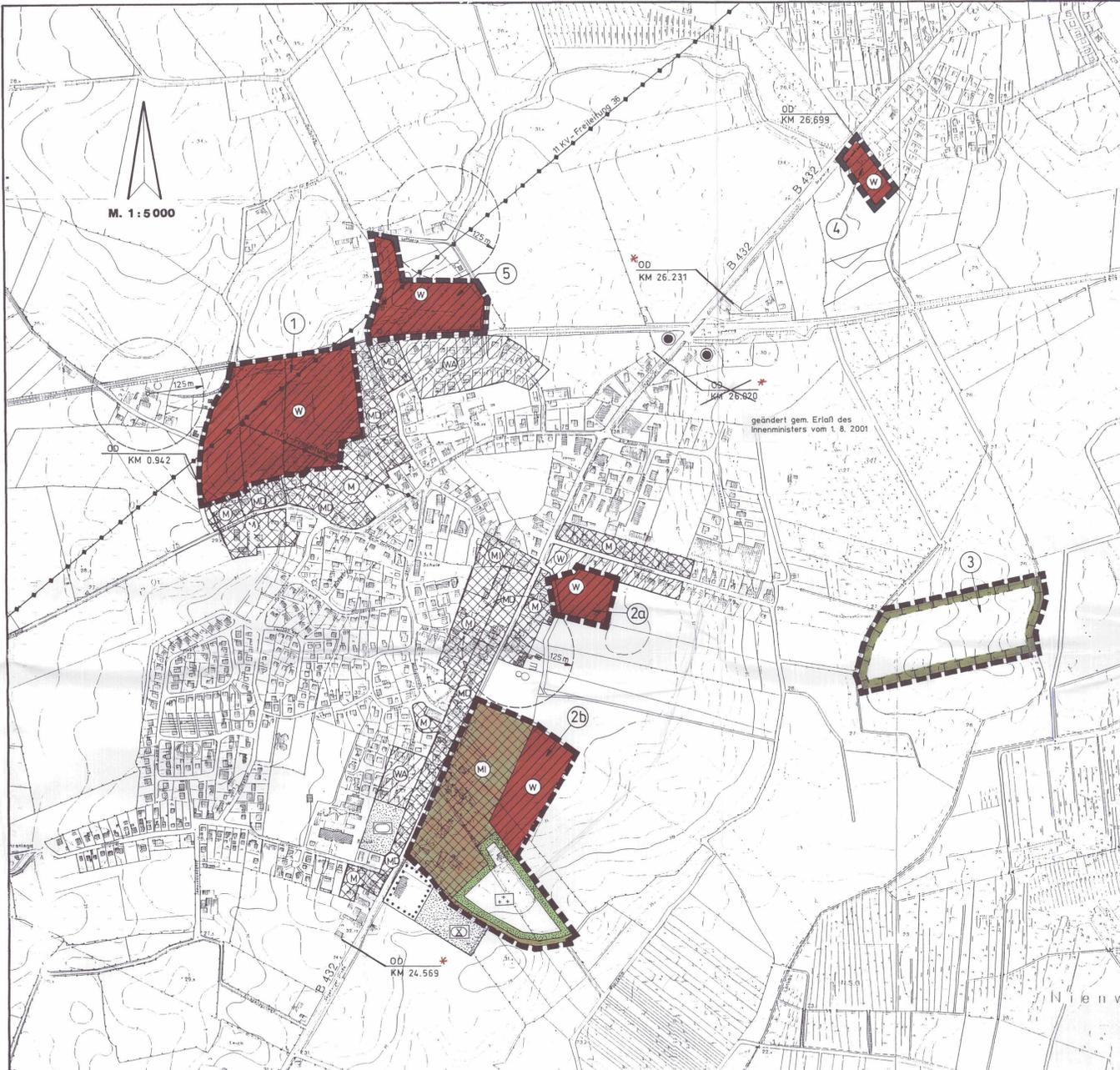
GEMEINDE NAHE  DEN 05. Sept. 2001  
Braun  
BÜRGERMEISTER  
- Amtsvorsteher -

10. Die Auflagen wurden durch Beschluß der Gemeindevertretung vom \_\_\_\_\_ erfüllt. Die Hinweise sind beachtet. Die Aufgabenerfüllung wurde mit Erlaß des Innenministers des Landes Schleswig - Holstein vom \_\_\_\_\_ Az. \_\_\_\_\_ bestätigt.

GEMEINDE NAHE  DEN 05. Sept. 2001  
Braun  
BÜRGERMEISTER  
- Amtsvorsteher -

11. Die Genehmigung des Flächennutzungsplanes, „8. Änderung / Ergänzung, ist im Landtag des 21. - 24. Sept. 2001 sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind am 02. Sept. 2001 (wenn keine / keine bis zum Zeitung Nr. 201/01) ortsüblich bekannt gemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen ( § 215 Abs. 2 BauGB ) hingewiesen worden. Der Flächennutzungsplan, „8. Änderung / Ergänzung, ist mithin am 09. Sept. 2001 wirksam geworden.

GEMEINDE NAHE  DEN 22. Sept. 2001  
Braun  
BÜRGERMEISTER  
AMTSVORSTEHER



**ZEICHENERKLÄRUNG:**

Es gilt die Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 1990 (BGBl. I S. 132), geändert durch Gesetz vom 22. April 1993 (BGBl. I S. 466).

Es gilt die Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts, Planzeichenverordnung 1990 (PlanZV 90, BGBl. I 1991 S. 58).

-  Grenze des räumlichen Geltungsbereiches der 8. Änderung des Flächennutzungsplanes,
- Art der baulichen Nutzung:** § 5 (2) 1 BauGB
-  Wohnbauflächen, § 1 (1) 1 BauNVO
-  Mischgebiete, § 6 BauNVO
-  Sonstige überörtliche und örtliche Hauptverkehrsstraßen, § 5 (2) 3 BauGB
-  Grünflächen, § 5 (2) 5 BauGB
-  Friedhof / Kapelle,
-  Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft, § 5 (2) 10 BauGB
- Hauptversorgungsleitungen:** § 5 (2) 4 BauGB
-  oberirdisch, (11 KV - Freileitung)

**NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN:**

-  Ortsdurchfahrtsgrenzen der klassifizierten Straßen mit Anbauverbotszone, Bundesstraßen = 20 m § 9 FStrG Landesstraßen = 20 m § 29 StrWG
-  Empfohlener Schutzabstand 125m nach VDI-Richtlinien 3471
-  Versorgungsbrunnen



\* geändert zur Beachtung eines mit der Genehmigung vom 01.08.2001 verbundenen Hinweises.

Itzstedt, den 05.09.2001 Amt Itzstedt  
Der Amts-vorsteher

 Braun  
BÜRGERMEISTER